

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2410/2017

**Abteilung:** Finanzen

**Bearbeiter/in:** Claus, Roland

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 61100

Investitionskosten:  nein

ja

Betrag:

Drittmittel:  nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	30.11.2017	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff:** Änderung/Ergänzung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 01.07.2011 – Erhöhung des Steuersatzes

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 31.12.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils gültigen Fassungen, die in der Anlage befindliche Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Speyer.

## Begründung:

Mit Wirkung vom 01.07.2011 hat der Landtag Rheinland-Pfalz die vollständige Aufhebung des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer beschlossen und die bisherigen Regelungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes in das Kommunalabgabengesetz (KAG) übernommen (Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011; GVBl. Seite 25). Die Ermächtigung der Stadt Speyer zur Erhebung einer Vergnügungssteuer beruht seit diesem Zeitpunkt auf § 5 Absatz 4 KAG.

Da diese Vorschrift die in der ursprünglichen Ermächtigungsgrundlage vorgegebenen Höchstsätze für die Besteuerung von Geräten und Einrichtungen nicht mehr enthält, kann seitens der Kommunalverwaltungen ein wirklichkeitsnaher Besteuerungsmaßstab in eigener Zuständigkeit geregelt werden.

Die Erhöhung des Steuersatzes von 18 v. H. auf 20 v. H. für die in Spielhallen/Gaststätten aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit erfolgt insbesondere unter dem Aspekt, dass die Anzahl der Spielhallen und der darin aufgestellten Geräte seit dem Wegfall der Höchstsätze und Einführung des Steuersatzes von 12 v. H. konstant geblieben sind.

Außerdem entspricht diese Erhöhung der im Zusammenhang mit der Beschlussfassung der neuen Vergnügungssteuersatzung geäußerten Erwartung, den Steuersatz im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zeitnah zu erhöhen.

Mit dem vorgeschlagenen Steuersatz passt sich Speyer dem Niveau anderer kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz, wie beispielsweise Frankenthal, Koblenz, Trier und Worms, an. Die vorgeschlagene Höhe des Steuersatzes ist auf Grund erfolgter Entscheidungen verschiedener Gerichtsbarkeiten rechtlich unbedenklich.

Derzeit sind im Stadtgebiet 12 Spielhallen und 40 Gaststätten mit Spielgeräten in Betrieb. Die Anzahl der in den Spielhallen/Gaststätten aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit beläuft sich auf derzeit 334.

Der § 8 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer soll um folgenden Satz ergänzt werden:

**„Die Stadt ist berechtigt, jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikteil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie Originalbelege zu fertigen und diese vorzulegen.“**

Die Ergänzung soll dem laufenden Bearbeitungsverfahren die Möglichkeit eröffnen, Manipulationen und Fehlermeldungen vorzubeugen. Die zuständige Stelle der Steuerfahndung Neustadt hat zu dieser Maßnahme geraten, um einer vorsätzlichen Steuerverkürzung effektiver entgegenwirken zu können.

## Anlagen:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

### Satzung Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Speyer vom

#### § 1

In § 5 Abs. 1, Steuersätze, wird die Zahl 18 % durch die Zahl 20 % ersetzt.

#### § 2

Der § 8 Abs. 5 soll um den Satz 3 wie folgt ergänzt werden:

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikteil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie Originalbelege zu fertigen und diese vorzulegen.

#### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft